

§ 12 HG 1995 (Brandenburg) — Einsparungen von Planstellen und Stellen

Haushaltsgesetz 1995

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Bei der Landesverwaltung mit Ausnahme der Kapitel 05 321 bis 05 332 (Schulen) sind bis zum 31. Dezember 1996, bei den Kapiteln 05 321 bis 05 332 sind bis zum 31. Dezember 1998 1,15 vom Hundert der im Haushaltsplan 1995 ausgebrachten Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte und für Arbeiter einzusparen.
- (2) Das Einsparvolumen nach Absatz 1 wird auf die Einzelpläne in dem Verhältnis aufgeteilt, das dem Anteil des jeweiligen Einzelplans am Gesamtsoll der Planstellen und Stellen im Haushalt entspricht.
- (3) Die nach Absatz 2 auf die Einzelpläne entfallenden Einsparungsquoten sind auf die einzelnen Laufbahngruppen und die diesen vergleichbaren Vergütungsgruppen entsprechend dem Anteil dieser Laufbahngruppen und Vergütungsgruppen an der Gesamtzahl der Planstellen und Stellen des Einzelplans aufzuteilen.
- (4) Im Haushaltsplan 1995 erstmals ausgebrachte Planstellen und Stellen sind nicht einzusparen.
- (5) Planstellen und Stellen, die bis zum Erreichen der jeweiligen Einsparungsquote aufgrund eines kw-Vermerks wegfallen, werden auf die jeweilige Einsparungsquote nach den Absätzen 2 und 3 nicht angerechnet.
- (6) Freie oder freiwerdende Planstellen und Stellen dürfen nicht wieder besetzt werden, bis die jeweiligen Einsparungsquoten des Einzelplanes erbracht sind; diese Regelung gilt für den Lehrerstellenplan der Kapitel 05 321 bis 05 332 ab 1. August 1998. 296 der in den Kapiteln 05 321 bis 05 332 ausgebrachten Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte sind künftig wegfallend (kw) zum 1. August 1998. Planstellen und Stellen, die nicht wieder besetzt werden dürfen, fallen weg. Eine freie oder freiwerdende Behördenleiterstelle darf wieder besetzt werden.
- (7) In den Fällen des Absatzes 5 und des Absatzes 6 Satz 3 vermindert sich die Einsparungsquote nicht.
- (8) Ist die Wiederbesetzung einer freien oder freigewordenen Planstelle oder Stelle unabweisbar erforderlich, kann mit Zustimmung des Ministers der Finanzen eine später freiwerdende Planstelle oder Stelle

derselben Laufbahngruppe oder vergleichbarer Vergütungsgruppen im Rahmen der Quote eingespart werden.

(9) Würde bei Wegfall der freien oder freiwerdenden

Planstelle eine Obergrenze für Beförderungssämter

überschritten oder ist die Obergrenze bereits überschritten, ist

statt dieser Planstelle die nächste freiwerdende geeignete Planstelle

einer höheren Besoldungsgruppe einzusparen. Einsparungen von Stellen

müssen in angemessenem Umfang auf Vergütungsgruppen entfallen, die

den Beförderungssämtern entsprechen.

(10) Von der Einsparung ausgenommen sind der Landtag, der

Landesrechnungshof und das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg.

(11) Das Nähere bestimmt der Minister der Finanzen.

Zitiervorschlag: § 12 HG 1995 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/HG%201995/12>